

## Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Variation und Wandel in der deutschen Sprache der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 19. September 2007 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Variation und Wandel in der deutschen Sprache der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 43, Seiten 252 - 253 ) beschlossen.

### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

#### „§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.“

2. In § 4 werden

a) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Januar noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.“

b) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2008.

Freiburg, den 28. September 2007

Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor